

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Sämtliche Bezeichnungen von Personen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Im Interesse der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Feldbrunnen-St. Niklaus.

Sie gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Amtei Solothurn-Lebern, der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn und der FDP.Die Liberalen Schweiz an.

Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohner der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund zu bewegen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus erworben.

² Mitglieder der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus können alle werden, die in Feldbrunnen-St. Niklaus wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

³ Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

⁴ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Partei-Anlässen der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus berechtigt.

⁵ Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

⁶ Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung des Mindestbeitrages (gemäss Anhang der Statuten „Mitgliederbeiträge“) verpflichtet.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Art. 4 Sympathisanten

¹ Sympathisanten der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus sind Personen, welche das Gedankengut und die Zielsetzungen der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus unterstützen, aber nicht Mitglieder werden wollen.

² Sie sind zur Teilnahme an den Partei-Anlässen der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus berechtigt.

³ Die Sympathisanten sind stimm- und wahlberechtigt.

⁴ Die Sympathisanten sind zur jährlichen Zahlung des Mindestbeitrages (gemäss Anhang der Statuten „Mitgliederbeiträge“) verpflichtet.

Art. 5 Gönner

¹ Gönner sind Personen, welche die FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus um ihrer Sache willen fördern und unterstützen.

² Sie sind zur Teilnahme an den Partei-Anlässen der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus berechtigt.

³ Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

⁴ Gönner unterstützen die FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus mit einem freiwilligen Beitrag.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- › in jedem Fall mit dem Tod
- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand
- › durch Ausschluss
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung
- › bei wichtigen Gründen.

² Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Parteivorstands. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen ab Eröffnung des Ausschlusses einzureichen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt per sofort.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder beziehungsweise Sympathisanten haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen und Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Parteiorganisation

Art. 7 Organe der Partei

¹ Die ständigen Organe der Partei sind:

- › die Parteiversammlung
- › der Parteivorstand
- › die Revisoren.

² Die Parteiversammlung und der Parteivorstand können bei Bedarf jederzeit beratende Fachgremien und Arbeitsgruppen bilden, die dauernd oder bis zum Erreichen eines vorgegebenen Zieles aktiv sind.

Art. 8 Die Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

² Alle Mitglieder, Sympathisanten und Gönner haben Zutritt zur Parteiversammlung. Das Stimmrecht ist den Mitgliedern und Sympathisanten vorbehalten.

Art. 9 Einberufung der Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und dem Beifügen der notwendigen Dokumente.

² Anträge seitens der Mitglieder und Sympathisanten sind dem Vorstand rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor der Parteiversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Parteiversammlung behandelt.

³ Eine ausserordentliche Parteiversammlung ist auch einzuberufen, falls dies von 1/5 der Mitglieder und Sympathisanten unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird. Die ausserordentliche Parteiversammlung ist dann innert 3 Wochen durchzuführen.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Art. 10 Zuständigkeit der Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- › die Wahl der Revisoren
- › die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kantonal- und Amteipartei
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Genehmigung des jährlichen Budgets des Folgejahres
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren
- › die Nomination von Gemeinderatskandidaten und Gemeindepräsident
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Delegation der Zuständigkeit und die Erteilung von Kompetenzen an den Parteivorstand
- › den Erlass und die Änderung der Parteistatuten
- › die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern, Programmen und Parolen
- › die Bestimmung der Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- › die Entlastung des Vorstandes.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Parteiversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten.

² Vorbehalten bleiben Art. 17 (Statutenrevision) und 18 (Parteiauflösung).

³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Die Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/5 der Stimmenden dies verlangen oder wenn mehr Kandidaten angemeldet als Mandate zu besetzen sind.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Art. 13 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern:

- › Präsident
- › Vizepräsident
- › Aktuar
- › Kassier
- › Bewirtschaftung des Mitgliederstamms
- › Beisitzer (unter anderem Mitglieder des Gemeinderates).

² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und regelt die Unterschriftenberechtigungen.

³ Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Legislatur des Gemeinderates. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

⁵ Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen jedes Angehörigen des Parteivorstandes. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁶ Aufgaben und Befugnisse des Parteivorstandes:

- › Er führt die laufenden Geschäfte der Partei und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung.
- › Er übernimmt die strategische und administrative Führung der Partei.
- › Aktive Rekrutierung von Mitgliedern und Sympathisanten.
- › Er bereitet die Parteiversammlungen vor und stellt Anträge.
- › Er nominiert Mitglieder für kommunale Kommissionen und Vertretungen in regionalen Gremien (z.B. Zweckverbände), welche durch den Gemeinderat gewählt werden.
- › Dem Parteivorstand obliegt die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien, soweit diese nicht der Parteiversammlung vorbehalten ist.
- › Er bereitet Wahlen und Abstimmungen vor.
- › Er kann zu Wahlen, Abstimmungen und aktuellen Fragen Stellung nehmen.
- › Der Parteivorstand greift politische Fragen jeder Art auf.
- › Er beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Sympathisanten.
- › Er bildet bei Bedarf beratende Fachgremien und Arbeitsgruppen.
- › Er gibt Stellungnahmen zu Sachgeschäften und Fragen ab, die dem Parteivorstand vorgelegt werden.
- › Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortspartei.
- › Er entscheidet über die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen.
- › Er erstellt das jährliche Budget des Folgejahres zu Handen der Parteiversammlung

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

- › Er erledigt sämtliche Geschäfte und Wahlen, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- › Der Parteivorstand zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien.
- ⁷ Der Parteivorstand kann auch zu einer ausserordentlichen Parteiversammlung einladen
- ⁸ Beschlussfassung:
 - › Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist
 - › Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen
 - › Bei Stimmengleichheit hat der Parteipräsident den Stichentscheid

Art. 14 Die Revisoren

¹ Die Revision wird von 2 Revisoren wahrgenommen, welche nicht dem Parteivorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden durch die Parteiversammlung gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Besondere Feststellungen melden die Revisoren unverzüglich dem Präsidenten. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 15 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten und zur Verfolgung des Vereinszweckes der Partei wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Parteiversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt über:

- › Mitgliederbeiträge
- › Sympathisantenbeiträge
- › Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- › Sammelaktionen
- › Projektbezogene Finanzierungen

³ Die Höhe der Beiträge wird jeweils als Anhang zu diesen Statuten schriftlich festgehalten. Sie sind integrierender Bestandteil.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Art. 16 Haftung

¹ Für die finanziellen Verpflichtungen der FDP Feldbrunnen-St. Niklaus haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

² Jede persönliche Haftung des Vorstandes, der Mitglieder und Sympathisanten ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 17 Statutenrevision

Die Statuten können an einer Parteiversammlung mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden geändert werden.

Art. 18 Parteiauflösung

Die Partei kann an einer Parteiversammlung mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen geht an die Amteipartei Solothurn-Lebern oder an die Kantonalpartei zur treuhänderischen Verwaltung. Es muss während mindestens 10 Jahren separat ausgewiesen werden und ist einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übergeben, welche in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus als freisinnig-liberale Orts- oder Regionalpartei aktiv ist.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzten sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

Inkraftsetzung

Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten

¹ Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

² Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus vom 7. November 2014 beschlossen und angenommen.

Statuten der Ortspartei FDP.Die Liberalen Feldbrunnen-St. Niklaus

Anhang der Statuten der FDP Feldbrunnen-St. Niklaus: Mitgliederbeiträge

(Stand: 7. November 2014)

1. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.
2. Die Parteiversammlung (Generalversammlung) vom 7. November 2014 hat die Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge mit Wirkung ab dem 01 Januar 2015 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.00):

Einzelmitglieder	mindestens CHF 50.00
Ehepaare	mindestens CHF 90.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	mindestens CHF 30.00

Sympathisantenbeiträge

Sympathisanten (Einzelpersonen)	mindestens CHF 30.00
Sympathisanten (Ehepaare)	mindestens CHF 50.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	mindestens CHF 20.00

Gönner

Einzelpersonen und Ehepaare	Kein Mindestbeitrag
-----------------------------	---------------------

Es werden keine gesonderten Chargierten-Beiträge erhoben.

3. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.